



den Angehörigen der Grenztruppen gefestigt, daß der sozialistische Staat sie vor feindlichen Angriffen schützt und für die Wahrung ihrer Rechte eintritt. Damit wird ein erzieherischer Effekt erzielt.³

Jede Vorkommnisuntersuchung ist mit der Suche nach dem möglichen Feind und von ihm ausgehenden Einflüssen zu verbinden. Ergebnisse, die das Untersuchungsorgan dazu bei der Aufklärung derartiger Straftaten erlangt, können bedeutsame Informationen für die Gestaltung der operativen Arbeit der zuständigen Abwehrrdiensteinheit in den Grenztruppen beinhalten. So kann die Linie Untersuchung über die Vorkommnisuntersuchung hinaus zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Verantwortungsbereich insgesamt beitragen. Auf die Wechselbeziehungen zwischen operativen Diensteinheiten und der Linie IX wird an späterer Stelle detaillierter eingegangen.

Zur Untersuchung einer Fahnenflucht wird, da der Täter mit seiner Handlung mindestens den Tatbestand des § 254 Absatz 1 und 2 Ziffer 1 StGB erfüllte, ein Ermittlungsverfahren/Fahndung bearbeitet. Die Vorkommnisuntersuchung beschränkt sich nicht auf die Tätigkeit der Untersuchungsgruppe und anderer Kräfte am Ereignisort, im entsprechenden Truppenteil bzw. im Wohn- und Arbeitsgebiet des Täters. Vielmehr stellt sie einen Arbeitsprozeß dar, der mit dem Bekanntwerden des Vorkommnisses beginnt und bis zur vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens/Fahndung bzw. sogar darüber hinaus geführt wird.

Im Ergebnis der ersten Maßnahmen in der Vorkommnisuntersuchung wird grundsätzlich die Möglichkeit geprüft, den Fahnenflüchtigen zur Rückkehr aus dem Operationsgebiet in die DDR zu bewegen.

³ Ebenda